1 Brandschutzordnung (Stand Oktober 2026)

Ehemalige Zuckerfabrik Siegendorf

1.1 EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Jeder Dienstnehmer hat die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Das Personal ist in regelmäßigen Abständen auf die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall durch die Ansprechperson für den betrieblichen Brandschutz des jeweiligen Mieters zu belehren. Die Brandschutzordnung ist im Unternehmen frei zugänglich aufzuhängen. Sie kann jedoch durch die Ansprechperson für den betrieblichen Brandschutz des jeweiligen Mieters vereinfacht dargestellt werden.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

1.2 VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Die Technologiezentren und Immobilienentwicklung Burgenland Gmbh (kurz TZIB Burgenland) stellt als Eigentümerin für den Standort der ehemaligen Zuckerfabrik den Brandschutzbeauftragten für die übergeordneten Belange des Brandschutzes.
Die Mieter sind verpflichtet, der TZIB Burgenland geeignete Ansprechpersonen für den betrieblichen Brandschutz namhaft zu machen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der den jeweiligen Mietern erteilten gewerberechtlichen bzw. sonstigen behördlichen Bescheide und der darin vorgeschriebenen Brandschutzauflagen liegt beim jeweiligen Mieter bzw. Anlageninhaber.

Die Mieter haben eigenverantwortlich alle erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Auflagen zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen. Die Zuständigkeiten und erforderlichen Maßnahmen sind mit der TZIB Burgenland abzustimmen, soweit diese den gemeinsamen Gebäudebestand oder übergeordnete Brandschutzeinrichtungen betreffen.

1.3 ALLGEMEINES VERHALTEN

Die Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Betrieb ist unbedingt einzuhalten!
Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten laut dieser Brandschutzordnung beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

Flucht- und sonstige Verkehrswege (insbesondere Gänge und Stiegenhäuser) sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar bleiben. Lagerungen auf Gängen und in Stiegenhäusern sind lebensgefährlich und deshalb verboten.

Die Not- und Fluchtwegsbeleuchtungen dienen dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege und Ausgänge zu beleuchten. Sie dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien, Hinweistafeln oder ähnlichem verdeckt werden.

Im Gebäude GG16 ist in den Etagen 1 bis 5 festes, für das sichere Begehen der Verkehrswege geeignetes Schuhwerk zu tragen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Notabstiegsleiter im Evakuierungsfall erforderlich.

Sämtliche Leuchten sind ständig von brennbaren Stoffen aller Art (Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Materiallagerungen, Vorhänge, Staubablagerungen usw.) freizuhalten. Die Schutzgläser und Schutzkörbe dürfen nicht entfernt werden. Der Austausch schlecht startender oder ausgefallener Leuchtstoffröhren ist umgehend zu veranlassen.

Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich sein.

Jede/r Mitarbeiter:in muss sich folgende Punkte in seiner Arbeitsumgebung einprägen:

- **DRUCKKNOPFMELDER**
- **STANDORTE DER FEUERLÖSCHER UND WANDHYDRANTEN**
- **FLUCHTWEGE**

In allen Gebäuden herrscht absolutes Rauchverbot. Ebenso ist das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.
Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Ansprechperson für den betrieblichen Brandschutz des jeweiligen Mieters und der jeweiligen Geschäftsführung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Feuer- bzw. Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden, usw), Arbeiten mit Staubentwicklung bzw. Druckluftarbeiten sind nur nach Meldung an den Brandschutzbeauftragten der TZIB und nach dessen Genehmigung mittels **Freigabeschein** zulässig.

Bauliche Änderungen dürfen ohne vorherige Zustimmung der TZIB Burgenland als Eigentümerin nicht durchgeführt werden. Dies betrifft ebenso die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Druckgaspackungen.

Verwendete Bodenbeläge haben mind. der Klassifikation Cfl-s1, Vorhänge mind. C-s1, d0 oder besser zu entsprechen. Nachstehend eine kurze Erklärung entsprechend der Klassifikation nach EN 13501-01:
Cfl = **C** Beitrag zur Verbrennung, **fl** für Boden (floor)
S1 = schwach qualmend (s = smoke)
d0 = nicht tropfend (d = droplet)

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Bei im Brandfall automatisch schließenden Türen dürfen die Selbstschließvorrichtungen sowie die Schließfolgeregler nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Mechanische Feststellvorrichtungen sind ausnahmslos **verboten** (z.B. Holzkeile, Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher oder Aschenbecher, und dgl.).

Brennbare Gegenstände müssen mindestens 1 Meter von Brandschutztüren entfernt sein.

Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und erkennbar (beschriftet) sein.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Elektrische Betriebsräume und Technikräume sind frei von Lagerungen aller Art zu halten.
Sicherungskästen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
Maschinen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben.

Mehrfach-Steckdosen (Tischverteiler, Steckdosenleisten) dürfen nur laut Angaben des Herstellers betrieben werden. Eine Aneinanderreihung von Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig.

Löschgeräte dürfen nicht von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt werden, oder der Sicht entzogen werden (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke). Sie dürfen auch nicht missbräuchlich bzw. zweckentfremdet verwendet werden (z.B. Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher etc.).

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden. Alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit der Arbeitsplätze müssen getroffen sein.

Nicht für den Dauerbetrieb geeignete Geräte (Büromaschinen, Laborgeräte usw.) müssen abgeschaltet werden.

Druckbehälter und Druckgaspackungen (Gasflaschen, Spraydosen usw.) sind vor Wärmeeinfluss zu schützen, standsicher aufzustellen und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht blockieren. Im Bereich von Ausgängen bzw. Notausgängen, Stiegenhäusern<f und Gängen dürfen keine Druckgaspackungen gelagert werden.

Dekorationsmaterialien für Veranstaltungen müssen aus nicht oder schwer brennbaren Materialien bestehen (siehe OIB-Richtlinien bzw. EN 13501-1)

Filter in den Dunstabzügen (Teeküchen) sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen.

Brennbare Abfälle dürfen nur auf den Müllsammelplätzen in den dort bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut und ähnliches sind getrennt vom übrigen Abfall in Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln mind. 24 Stunden zu lagern.

1.4 VERHALTEN IM BRANDFALL

- **ALARMIEREN**
- **RETTEN (helfen - flüchten)**
- **LÖSCHEN**

ALARMIEREN

Ruhe bewahren!
Alarmieren und Retten geht vor Brandbekämpfung.

Die Feuerwehr unter der Telefonnummer **(0)122** bzw. unter dem Euronotruf **(0)112** verständigen und folgende Angaben unbedingt durchgeben:

Wer spricht?	Name des Anrufers
Was ist passiert?	Brand, technisches Gebrechen
Wo wird die Feuerwehr gebraucht?	Adresse, Zufahrt, Haus, Bauteil, Etage

Weisen Sie auf besondere Umstände hin (z.B., wenn der betreffende Ort schwer zu finden ist) und sprechen Sie langsam und deutlich.
Bitte informieren Sie auch die TZIB Burgenland unter der
TZIB-Notrufnummer **+435 9010 77**.

RETTEN (helfen - flüchten)

Gefährdeten Personen sofort Hilfe leisten. Falls erforderlich, sofort Evakuierung einleiten.

Brennende Personen auf keinen Fall fortlaufen lassen. Diese am Besten zu Boden bringen und die Flammen mit geeigneter Löschdecke oder einem anderen Hilfsmittel ersticken

Alle Türen und Fenster schließen.
Aufzüge nicht benützen.
Verlassen Sie das Gebäude über den kürzestmöglichen Weg ins Freie.
Falls im Gebäude der Durchgang zum Fluchtstiegenhaus nicht möglich ist, nutzen Sie die Notleiter. Im 1. OG muss der unterste Teil der Notleiter entriegelt und herabgelassen werden.

Jede/r Mitarbeiter:in muss überprüfen, ob sein unmittelbarer Kollege (z.B. Sitznachbar im Büro) mit ihm das Gebäude verlassen hat.

Vermisste Personen sind dem zuständigen Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden; keine eigenmächtigen Suchaktionen durchführen.

Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen unverzüglich zum festgelegten Sammelplatz zu begeben und dort auf weitere Anweisungen zu warten.
Die Sammelplätze dienen dazu, die evakuierten Personen an einem sicheren Ort außerhalb der Verkehrs- und Einsatzwege zu sammeln.
Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.



Sammelplätze Standorte: Siehe dazu den Sammelplatzplan

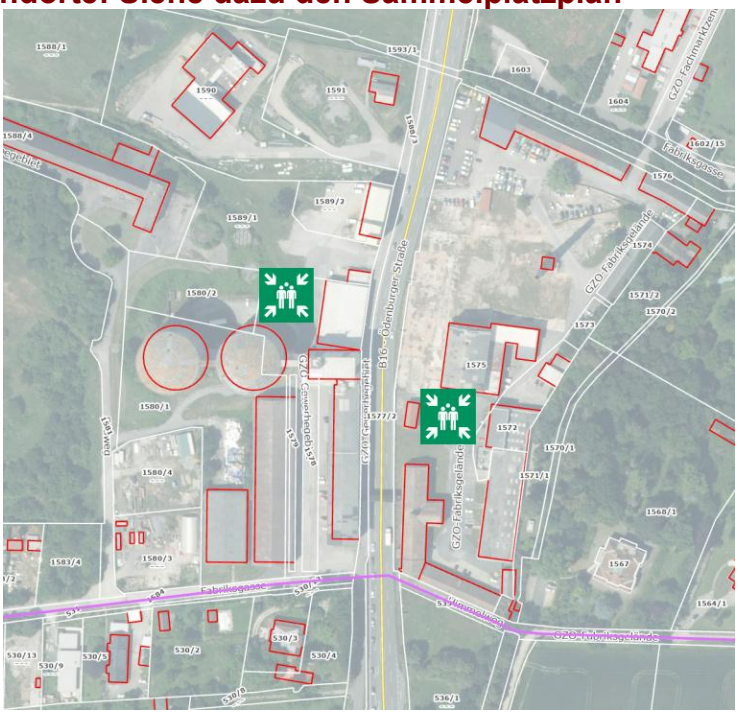


Abbildung 1 Sammelplätze

LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Mitteln und Geräten die Brandbekämpfung aufnehmen.

Brennende Gegenstände auf den Boden werfen und entweder mit Feuerlöschern oder übergeworfenen Mänteln, Decken usw. versuchen, das Feuer zu löschen.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, mit Wasser kühlen.

Brennende Öle und Fette (z.B. Speiseöl) niemals mit Wasser löschen. Wenn gefahrlos möglich, die Flammen mit einem geeigneten Deckel ersticken oder einen für Brandklasse F geeigneten Feuerlöscher verwenden.

Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen. Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlagen, soweit im eigenen Bereich zugänglich, abstellen (um dem Feuer die Sauerstoffzufuhr zu unterbinden).

Ist der Fluchtweg durch Rauch oder Feuer versperrt, den Gefahrenbereich nicht durchqueren. Einen möglichst sicheren Raum aufsuchen, Türen schließen, den Notruf verständigen und den Einsatzkräften den Aufenthaltsort mitteilen

1.5 VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
- Löschstrahl nicht in Flammen, sondern auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände vom Brand entfernen oder mit Wasser kühlen.
- Bei Funkenflug sind sämtliche Türen und Fenster der gefährdeten Räume zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

1.6 MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

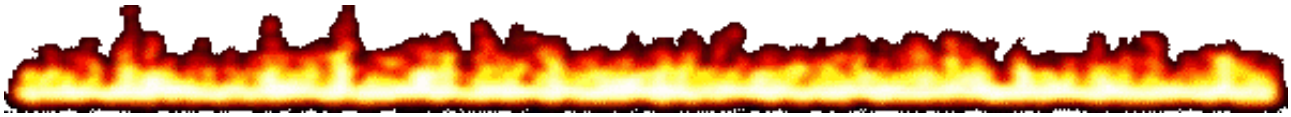
Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder der Ansprechperson für den betrieblichen Brandschutz des jeweiligen Mieters bekannt zu geben.

Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten aufstellen.

Einschalten der elektrischen Anlagen, der Lüftungsanlagen usw. erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten der TZIB Burgenland. Aufräumen erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten.

1.7 BEDIENUNG UND FUNKTION VON FEUERLÖSCHERN

Feuerlöscher





Auf dieser Seite möchten wir Ihnen den Sinn und Zweck von Feuerlöschern etwas näherbringen. Nach unseren Erfahrungen kann der frühzeitige Einsatz von Feuerlöschern Leben retten und Sachschäden verringern.
Feuerlöscher dienen zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden. Das bedeutet, dass nur kleine und in der Entstehung befindliche Brände erfolgreich gelöscht werden können. Jeder Feuerlöscher ist ohne besondere Kenntnisse zu bedienen, es genügt völlig, die aufgedruckte Gebrauchsanweisung zu befolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich allerdings schon jetzt mit der Bedienung der bei Ihnen verfügbaren Feuerlöscher vertraut machen. Lesen Sie dazu die auf dem Feuerlöscher angebrachte Gebrauchsanweisung aufmerksam durch und machen Sie sich mit den vorhandenen Bedienungselementen vertraut. Dies erspart Ihnen im Ernstfall wertvolle Zeit. Sie sollten auch kontrollieren, ob sich der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung für die bei Ihnen vorhandenen brennbaren Stoffe eignet. Auf dem Feuerlöscher sind Piktogramme für die Eignung der verschiedenen Brandklassen aufgedruckt. Die folgenden Tabellen sollen Ihnen Aufschluss über die Brandklassen und Eignung der verschiedenen Feuerlöscher in Bezug auf die jeweiligen Brandklassen geben.

Nicht jeder Feuerlöscher kann für alle Brände eingesetzt werden!
Wenn man das **falsche Löschmittel** anwendet, kann man schnell **das Gegenteil dessen erreichen,** was man im Sinn hatte! Wir erinnern hier nur an Fettexplosionen, wenn brennendes Öl mit dem natürlichsten Löschmittel der Welt in Kontakt kommt, **dem Wasser!**

Es gibt mehrere Brandklassen, die man anhand von Symbolen und Buchstaben, die auf jedem tragbaren Löschgerät angebracht sein müssen, leicht den Brandarten zuordnen kann.

1.8 EINTEILUNG DER BRANDKLASSEN

Brandklasse	Bedeutung (was brennt)	typische Beispiele	verwendetes Löschmittel des Feuerlöschers
A	Feste Stoffe, Glutbrände	Holz, Papier, Textilien, Stroh, Kohle	**Wasser** (kühlt)
B	flüssige oder durch Erhitzen flüssig werdende Stoffe	Benzin, Lacke, Alkohol, Wachs, Harze	**Schaum** (Erstickt und kühlt) geeignet für Brandklasse A und B
B	elektrische Anlagen	Server, Elektrogeräte	**CO_2 - Kohlendioxid** verdrängt Sauerstoff
C	Gase	Propan, Methan, Wasserstoff, Erdgas	**ABC-Pulver** In Innenräumen nur begrenzt geeignet
F	Fette und Speiseöle	Küchenfette, Frittieröl, Pflanzenöl	**Fettbrandlöschmittel** Verseifung - bildet kühlende Sperrschicht

In geschlossenen Räumen sollten keine ABC-Pulverlöscher zum Einsatz kommen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen nur geeignete Löschmittel verwenden.
Hinweise zur Eignung und zu möglichen Gefahren am Feuerlöscher beachten.
Wenn gefahrlos möglich, Anlage spannungsfrei schalten.“

1.9 BEDIENUNG EINES FEUERLÖSCHERS

Richtige Bedienung Feuerlöschers

1) Sicherung lösen

- Feuerlöscher aufnehmen
- **Sicherungsstift ziehen** bzw. Plombe brechen

2) Löscher in Einsatzbereitschaft bringen

- Schlagknopf betätigen *oder* Hebel drücken (je nach Modell)
- Kurz kontrollieren, ob Löschmittel ausströmt

3) Aus sicherer Entfernung löschen

- Gegen den **Wind** bzw. Rauch stehen
- Bei **Flüssigkeitsbränden (B)**: Schaum **von vorne unten** auf die Fläche richten, nicht in die Flüssigkeit strahlen
- Bei **Feststoffbränden (A)**: Flächenweise ablöschen, Glutnester beachten

4) Löschangriff

- **In kurzen Stößen** löschen, nicht dauernd durchdrücken
- Gleichmäßig abdecken, ruhige Strahlführung
- Nicht zu nahe herangehen

5) Nachsichern

- Brandstelle beobachten
- Glutnester ggf. weiter ablöschen
- Nachlöscharbeiten durchführen und Feuerwehr informieren / einweisen

Die Bedienung kann je nach Modell variieren.

Daher soll jede:r Mitarbeiter:in vor Gebrauch den Feuerlöscher am jeweiligen Arbeitsplatz prüfen und die aufgedruckte Bedienungsanleitung aufmerksam lesen und befolgen. Nur so ist eine sichere und wirksame Handhabung gewährleistet.

Bedenken Sie bitte, dass ein **9 Liter Schaumlöscher nur etwa 15 Sekunden Löschmittel im Dauerbetrieb abgeben kann,** deshalb ist es **wichtig, das Löschmittel nur stoßweise abzugeben.**

Da es viele **verschiedene Modelle** und **firmenspezifische Besonderheiten** gibt, sollten Sie die **Feuerlöscher** in Ihrem **Umfeld** einmal näher **betrachten** und sich diese evtl. erklären lassen, damit Sie im Falle eines **Feuers** nicht erst die **Anleitung studieren** müssen.
Bitte beachten Sie auch das Gewicht eines Feuerlöschers. Ein 9kg Schaumlöscher hat in Summe in Etwa 15 kg. Versuchen Sie den Feuerlöscher von der Halterung oder aus dem Feuerlöschkasten zu heben.


.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN
FALSCH
RICHTIG
Feuer in Windrichtung angreifen
Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander
Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen
Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen
BM.I

FREIGABESCHEIN
für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.: .....

Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere
zB Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber (Ort der Tätigkeit):

Arbeitsbereich: .....

Art der Arbeit: ....

Vorgesehener Zeitraum:

Beginn am: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr Ende am: .....

☐ ausführende Fachfirma:..... ☐ betriebseigener Dienstnehmer
Name(n) des/der Durchführenden: .....

F R E I G A B E

„Achtung! Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen“

Freigabe gilt bis: Datum: ..... Uhr: .....

Besondere Vorkehrungen : .....

.....

Melder/Bedienungsgruppen .....der Brandmeldeanlage abschalten lassen.

Name: …… Telefonnummer: ……..

Datum: …… Unterschrift: ……

Ü B E R N A H M E B E S T Ä T I G U N G

verantwortlicher Durchführender vor Ort: .....
Ich verpflichte mich für die Einhaltung der oben angeführten besonderen und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.

Datum: .....Unterschrift: .....

Kontrollorgan erforderlich: □ ja □ nein Name des Kontrollorganes: .....

Melder/Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet:

Datum: ..... Uhrzeit: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Verantwortlich für die **N A C H K O N T R O L L E N**:……
Dauer der Nachkontrollen ab Beendigung der Arbeiten ..... Stunden
(Liste erforderlichenfalls mit Beiblatt erweitern)

	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

□ ..... □ ..... □ ..... □ .....

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf nicht dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätzen (wie Baustellen, etc.) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten;
Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O.

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten“.

Diese Richtlinie ist bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle, beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder beim zuständigen Landesfeuerwehrverband erhältlich !

Vor Beginn der Arbeit:

Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr unterbrechen zu können.

In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche sowie Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Flammschutzpaste, Lehm, Mörtel udgl., abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!

Brennbares Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei unverschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.

Verschließen aller Behältnisse mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (inertisierte) Behältnisse. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißarbeiten verboten.
Anmerkung: zB durch Abschaltung von Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage kann es zur Abschaltung von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von zB brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.

Müssen Feuer- und Heißarbeiten direkt an Behältnissen, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle gründlich zu reinigen. Behältnisse, Rohrleitungen oder Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren.

Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, sind mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (zB nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverlässig gegen Entflammung zu schützen.

Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.

Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist eine Abschaltung der automatischen Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!

Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (zB Rohrleitungen, Lüftungskanäle, …) sind um die Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung anzufordern. Bei besonderer Gefahr ist die Aufsicht der allfällig vorhandenen Betriebsfeuerwehr anzufordern oder zeitgerecht um einen Brandsicherheitswachdienst bei der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anzusuchen.

Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen.. Weiters haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.

Der Durchführende von Feuer- und Heißarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Während der Arbeit:

Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch den Ausführenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien, usw.

Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behälter oder in einen Kübel mit

Wasser. Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit:

Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile zB mit Wasser.

Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O) einschließlich daneben, darüber und/oder darunter liegende Räume, Schächte und anderen Hohlräume usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren. Diese Kontrollen müssen über mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist. Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Lagerungen, bauliche Situation) können auch wesentlich längere Kontrollzeiten und kürzere Zyklen erforderlich sein.
Hinweis: Längerdauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln

Sicherstellung, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während der erforderlichen Kontrollzeit, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht werden.

Die Aufbewahrung von Acetylen- Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.

Zumindest provisorisches Verschließen von Durchbrüchen bei Brandabschnitten (z.B.: Brandschutzpolster, Steinwolle, …)

Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/Bedienungsgruppen) veranlassen.

Wiedereinräumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der

Nachkontrollen.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ist allenfalls deren Stellungnahme einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. **ALARMIEREN**
   Feuerwehr unter der Telefonnummer 122 anrufen, oder in Gebäuden mit Brandmeldeanlage einen Druckknopfmelder betätigen.
2. **RETTEN**
   andere gefährdete Personen warnen
3. **LÖSCHEN**
   wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen

   Feuerwehr einweisen

_____

Unterschrift des verantwortlichen Durchführenden
(Brandverhütungsvorkehrungen zu Kenntnis genommen)